

Die Tabelle enthält keine Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** oder **Studiengebühren**; diese müssen die Eltern zusätzlich zahlen bzw. das Kind bei sich mitversichern.

Die Eingruppierung der Eltern ergibt sich aus ihrem gemeinsamen Nettoeinkommen. Vom Unterhaltsbedarf ist **eigenes Einkommen des Kindes** (z.B. Kindergeld, BaföG, Ausbildungsvergütung u.ä.), gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen (z.B. Bücher usw.; Pauschale hierfür 100 €) und Fahrtkosten, abzuziehen.

Der **Bedarf** eines volljährigen Kindes **mit eigenem Hausstand** beträgt in der Regel **860 Euro**. Hierin sind 375 € Wohnkosten enthalten.

Zu berücksichtigen ist, dass die Eltern unter Umständen noch **andere Unterhaltsberechtigte** haben. Zuerst muss der Unterhaltsanspruch der minderjährigen und denen gleichgestellten volljährigen Kinder durch die Eltern abgedeckt werden. Danach sind kinderbetreuende Elternteile oder Ehegatten und erst im 4. Rang Kinder, die nicht im ersten Rang stehen, berechtigt.

Die Eltern haben ein geschütztes Einkommen (Berufstätige: jeweils mind. **1.160** bzw. **1.400 Euro Selbstbehalt**), das grundsätzlich nicht unterschritten werden soll. Das kann soweit gehen, dass laut Tabelle zwar ein Unterhaltsbedarf für das volljährige Kind besteht, aufgrund vorrangiger Ansprüche anderer und des Selbstbehalts der Eltern aber für das volljährige Kind weniger als der Tabellenunterhalt oder sogar nichts mehr übrig ist (Mangelfall).

Das volljährige Kind hat einen **Auskunftsanspruch** gegenüber seinen Eltern, die Eltern müssen ihre Einkommensverhältnisse dem Kind belegen, damit der Unterhalt berechnet werden kann. Dies sollte **nachweislich schriftlich** unverzüglich vom volljährigen Kind oder seinem Anwalt geltend gemacht werden.

Kann der Unterhalt verwirkt werden?

Das volljährige Kind kann den Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise verlieren, wenn es während der Volljährigkeit insbesondere

- ☐ seine Bedürftigkeit aufgrund sittlichen Verschuldens herbeiführt,
- ☐ die Eltern tätlich angreift, sie grob beleidigt oder schwer bedroht,
- ☐ die Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern schwer vernachlässigt hat.

Keine Verwirkungsgründe allein sind die Verweigerung des Kontakts zu den Eltern, Spannungen oder Meinungsverschiedenheiten.

Wie wird der Unterhalt durchgesetzt?

Sollte mit den Eltern keine Einigung erzielt werden, so muss das **Familiengericht** entscheiden. Unter Umständen kann dieses mit **Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe** kostengünstig mit anwaltlicher Hilfe (Fachanwalt für Familienrecht) durchgeführt werden (Beratungsschein beim **Amtsgericht Ingolstadt** beantragen). Für das Gerichtsverfahren besteht Anwaltszwang.

(Soweit ein Elternteil das Kind allein unterhält obwohl auch der andere zum Unterhalt verpflichtet ist hat dieser einen **familienrechtlichen Ausgleichsanspruch** gegen den anderen Elternteil.)

Kostenloser Beratungs- und Unterstützungsanspruch in Unterhaltsfragen **für Volljährige** bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (**mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt**) besteht beim:

Landratsamt Eichstätt

Amt für Familie und Jugend

Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

Tel.: 08421/70-376

Fax: 08421/7010-314

jugendamt@lra-ei.bayern.de

<http://www.landkreis-eichstaett.de>



Das
Amt für Familie und Jugend Eichstätt
informiert

Ab 18 noch Unterhalt?

Informationen zum Volljährigenunterhalt ab 2021

Unterhalt volljähriger Kinder:

- ✓ **Bedürftigkeit**
- ✓ **Höhe des Anspruchs**
- ✓ **Leistungsfähigkeit der Eltern**
- ✓ **Rangfolge der Berechtigten**
- ✓ **Verwirkung des Unterhalts**
- ✓ **Durchsetzung**

Ab 18 keinen Unterhalt mehr?

Geradlinig Verwandte (Eltern, Kinder, usw.) sind einander unterhaltspflichtig.

Das volljährige Kind¹ ist aber grundsätzlich als Erwachsener zu behandeln, der **selbst** für sich **verantwortlich** ist - auch in finanzieller Hinsicht! Daher hat es seinen Unterhalt zunächst aus seinem **Vermögen** oder **eigenem Einkommen** zu bestreiten. Hierzu zählen auch Bafög-Leistungen, selbst falls diese nur als Darlehen gewährt wird.

Wenn es sich aber in **allgemeiner Schulausbildung**² (z.B. FOS, Gymnasium, usw.) befindet und es bei einem Elternteil wohnt, so ist es bis zum 21. Geburtstag noch wie ein minderjähriges Kind zu behandeln („privilegierter Volljähriger“); die Eltern müssen die verfügbaren Mittel zu ihrem und dem Unterhalt des Kindes/der Kinder gleichmäßig verwenden. Die Höhe des Unterhaltes wird aber dennoch nach den Regeln für die Berechnung des Unterhaltes für Volljährige ermittelt.

Ein volljähriges Kind kann altersunabhängig zusätzlich auch Unterhalt verlangen, wenn es sich in einer **sonstigen Ausbildung** (z.B. Berufsausbildung, berufsbezogenes Fachpraktikum, Studium, usw.) befindet. Die Eltern müssen ihrem Kind den beruflichen Start im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und deshalb eine angemessene Ausbildung finanzieren³.

¹ Es wird hier nur vom **unverheirateten**, volljährigen Kind gesprochen; sollte das Kind verheiratet sein, so trifft den Ehepartner des Kindes die vorrangige Unterhaltspflicht.

² Allgemeine Schulausbildung liegt dann vor, wenn die Ausbildung auf einen allgemein qualifizierenden Abschluss ausgerichtet ist: Abitur, Fachabitur, Mittlere Reife usw.

³ Ein Unterhaltsanspruch kann daneben auch bei besonderer Bedürftigkeit des Kindes (z.B. Schwerbehinderung) bestehen.

Welche Ausbildung müssen Eltern finanzieren?

Damit das Kind seinen Unterhaltsanspruch berechtigt geltend machen kann, muss die Ausbildung gewisse Voraussetzungen erfüllen:

- das Kind muss seine Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben,
- es muss die Ausbildung innerhalb der üblichen Dauer beenden,
- nur eine Erstausbildung muss regelmäßig von den Eltern finanziert werden,
- eine Zweitausbildung muss dann ermöglicht werden, wenn es sich um eine einheitliche Ausbildung handelt (z.B. Abitur -> Banklehre -> BWL-Studium) oder die Erstausbildung aus zwingenden Gründen (z.B. Mehlstauballergie bei Bäckerlehrling) abgebrochen werden muss,
- die gewählte Ausbildung muss geeignet sein, um später selbst den Lebensunterhalt sicher zu stellen
- begabungsmäßig total abwegige Berufswünsche müssen von den Eltern nicht unterstützt werden.

Das volljährige Kind selbst bestimmt aber die Art der Ausbildung nach seinen Fähigkeiten und Neigungen. Auf die Wünsche der Eltern, z.B. einmal die Firma übernehmen, kommt es nicht an. Die Eltern haben jedoch gewisse Kontrollrechte. So sind z.B. der Ausbildungsvertrag, Einkommensnachweise (idR auch die des anderen Elternteils⁴), Studienbescheinigungen oder Zeugnisse auf Anfrage vorzulegen.

⁴ Die Vorlage der Einkommensauskunft des anderen Elternteils ist (idR mit Nachweisen) zur Berechnung der Haftungsquote am Bedarf des volljährigen Kindes auch gerichtlich notwendig.

Wie hoch ist der Unterhalt?

Beide Elternteile⁵ müssen für den Unterhalt aufkommen. Sie haften für den Unterhalt anteilig nach ihren jeweiligen Einkommensverhältnissen⁴. Unterhalt ist grundsätzlich monatlich in Geld zu leisten. Bei volljährigen Kindern kann der Unterhaltsbedarf aber in anderer Form (z.B. freie Kost und Wohnung) von den Eltern befriedigt werden. Dabei ist jedoch auf die Belange des Kindes Rücksicht zu nehmen. Bestehen unüberbrückbare Spannungen zwischen Eltern und Kind, so kann vom Kind nicht verlangt werden z.B. mietfrei im Elternhaus zu wohnen.

Die Höhe des Unterhalts bemisst sich in der Regel nach der Düsseldorfer Tabelle. Kindergeld (seit 1.1.21: 219 €) oder eigenes Einkommen mindert den Bedarf und ist noch abzuziehen.

Die Düsseldorfer Tabelle⁶:

| Nettoeinkommen der Eltern in Euro | Bedarf ab 18 in Euro |
|-----------------------------------|----------------------|
| Bis 1900 | 564 |
| 1901 - 2300 | 593 |
| 2301 - 2700 | 621 |
| 2701 - 3100 | 649 |
| 3101 - 3500 | 677 |
| 3501 - 3900 | 722 |
| 3901 - 4300 | 768 |
| 4301 - 4700 | 713 |
| 4701 - 5100 | 858 |
| 5101 - 5500 | 903 |

ab 5501: BGH vom 16.09.2020, XII ZB 499/19

⁵ Die Unterhaltspflicht ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder waren oder ob sie zusammenleben.

⁶ Auszugsweise; Stand 1. Januar 2021

